

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

72. Jahrgang

Nr. 08

Donnerstag, 21. Februar 2019

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

26.02.2019, 16:00 Uhr

Beirat Agenda-Team

Rathaus, Neubau – Sitzungsraum „Blyth“

Tagesordnung - öffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 17. Sitzung des Beirates Agenda-Team am 06.11.2018
4. Präsenz Solingens auf der Konferenz „CO-GOVERNANCE – Gemeinsame Verantwortung in der Stadt von heute“, Ursula Dörpinghaus und Brunhilde Hertwich, Fokolarbewegung e.V. / Zentrum Frieden
- mündlicher Bericht -
5. Zusammenführung von Agenda-Team und Steuerungsgruppe „Global nachhaltige Kommune“, erste Überlegungen
- mündlicher Bericht -
6. Solinger Nachhaltigkeitsstrategie
Einführung einer Nachhaltigkeitseinschätzung für Beschlussvorlagen des Rates und seiner Gremien
- mündlicher Bericht -
7. Fairer Stadtplan – faire, regionale und ökologische Einkaufs- und Gastronomieangebote in Solingen
- mündlicher Bericht -
8. Sachstandsberichte
- mündlicher Bericht -
- 8.1 Aktuelles aus dem Jugendstadtrat
- mündlicher Bericht -
- 8.2 Solinger Schulen für den Klimaschutz
- mündlicher Bericht -
- 8.3 Koordination kommunale Entwicklungspolitik
- mündlicher Bericht -
- 8.4 Sonstiges
- mündlicher Bericht -
9. Verschiedenes
- 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 9.2 Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil C für das Gebiet zwischen der Baustraße, der Düsseldorfer Straße, der Aachener Straße und der Parkstraße.

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil C für das Gebiet zwischen der Baustraße, der Düsseldorfer Straße, der Aachener Straße und der Parkstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Herausgegeben von:

Klingensstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

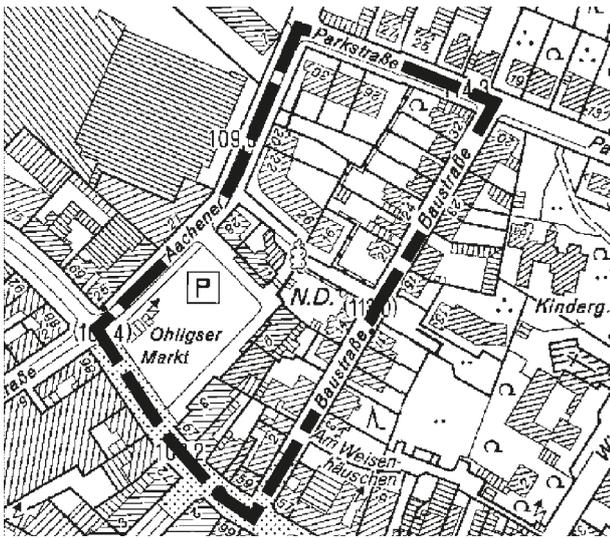
E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingensstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil C. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid circa 350 m westlich des Solinger Hauptbahnhofes inmitten des im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereich „Besonderes Stadtteilzentrum Ohligs“. Der von der vorliegenden 1. Änderung betroffene südliche Teilbereich des Plangebiets ist durch mehrere kleinteilige drei- bis viergeschossige Wohn- und Geschäftsgebäude in geschlossener Bauweise gekennzeichnet. Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich der Ohligser Markt, der als Parkplatz, Wochenmarkt und für Veranstaltungen genutzt wird. Der Ohligser Markt hat innerhalb des Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs eine besondere städtebauliche Bedeutung. Im Gegenüber befindet sich derzeit der Bebauungsplan O 652 in Aufstellung, der dort zukünftig eine Wohnbebauung vorsieht, die in Richtung des Ohligser Marktes auch ein kleinteiliges Ladenlokal im Erdgeschoss aufweisen soll. Der Bereich am Ohligser Markt sowie die entlang der Düsseldorfer Straße an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind insbesondere in der Erdgeschosslage überwiegend durch Ladenlokale mit Einzelhandel, Dienstleistungen sowie Gastronomie geprägt. Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung.

Der derzeit geltende Bebauungsplan O 203 – Teil C aus dem Jahr 1985 enthält zwar bereits einen Ausschluss von Spielhallen, jedoch sind alle übrigen Arten von Vergnügungsstätten sowie solche Nutzungen, von denen vergleichbare negative städtebauliche Wirkungen ausgehen (z.B. Erotikfachgeschäfte als Unterart des Einzelhandelsbetriebes sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben), weiterhin zulässig. Aufgrund des sich derzeit abzeichnenden hohen Ansiedlungsdrucks und der hohen städtebaulichen Bedeutung des Bereichs am Ohligser Markt ist es – auch unter Berücksichtigung der Ziele

und Maßnahmen des neuen Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes für den Stadtteil Ohligs (ISEK Ohligs) – erforderlich, Vergnügungsstätten aller Art sowie in Bezug auf ihre städtebaulichen Auswirkungen vergleichbare Nutzungen im Plangebiet durch eine entsprechende Ergänzung der textlichen Festsetzungen zukünftig als nicht zulässig festzusetzen. Aufgrund des im Plangebiet festgesetzten Baugebiets sind somit dort – mit Ausnahme von Spielhallen – bislang auch kerngebietstypische Vergnügungsstätten bspw. in Form von Wettbüros zulässig. Vergnügungsstätten wie bspw. Wettbüros oder Spielhallen sind nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich in Kerngebieten (MK) zulässig, wenn sie als zentrale Dienstleistungsbetriebe auf dem Unterhaltungssektor einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen. Der in der Rechtsprechung herausgearbeitete Schwellenwert von etwa 100 qm Nutzfläche, ab dem eine Spielhalle bzw. ein Wettbüro als kerngebietstypische Vergnügungsstätte einzustufen sind, stellt zwar keine starre Grenze, jedoch zumindest einen Anhaltswert dar. Im nördlichen Teil des Plangebiets ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, in dem Vergnügungsstätten nach § 4 BauNVO nicht zulässig sind.

Innerhalb des Plangebiets ist der Verwaltung ein konkretes Ansiedlungsinteresse von Wettbüros bzw. Wettannahmestellen im Bereich des Ohligser Marktes bekannt. Im Plangebiet sind auch noch weitere Ladenlokale vorhanden, bei denen die Möglichkeit einer Umnutzung in eine Vergnügungsstätte oder eine in ihren Auswirkungen vergleichbare Nutzung ebenfalls besteht.

Von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen können gravierende städtebauliche Probleme ausgehen. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen „Trading-down-Effekte“, Lärmbelästigung und Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes. Solche Nutzungen führen mit der Zeit vor allem durch ihre Häufung zu einer Strukturveränderung und Niveaulenkung. Sie verändern die Wohnqualität und stören das bestehende Miet- und Preisgefüge. Damit wird eine unerwünschte Entwicklung in Gang gesetzt, deren negative Folgewirkungen nicht den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Dieser Prozess würde sich am Ohligser Markt und entlang der Düsseldorfer Straße besonders gravierend auswirken, da dieser Bereich für die Attraktivität und das Image des gesamten Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs eine herausragende Bedeutung besitzt. Sie sollen durch geeignete Maßnahmen auf Grundlage des ISEK's eine Aufwertung erfahren. Dies gilt umso mehr, da in diesem Bereich für die nächsten Jahre eine Vielzahl an bedeutenden städtebaulichen Projekten vorgesehen sind: So soll auf der westlich vom Ohligser Markt gelegenen Brachfläche eine neue Wohnbebauung mit etwa 300 Wohneinheiten entstehen (Bebauungsplanverfahren O 652 – O-Quartier). Die Stadtparkasse beabsichtigt zudem südlich des Ohligser Marktes einen derzeit leerstehenden

Gebäudekomplex umzubauen, in dem dann neben einer neuen zentralen Sparkassenfiliale auch der für das Besondere Stadtteilzentrum so wichtige großflächige Lebensmittelvollsortimenter untergebracht werden soll. Der Ohligser Markt und die Düsseldorfer Straße in ihrer Funktion als Fußgängerzone sollen zudem in den nächsten Jahren umfangreich aufgewertet werden (u.a. Pflasterung, Möblierung, Spielelemente). Diese Maßnahmen und Bausteine sind Bestandteil des neuen Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept für den Stadtteil Ohligs (ISEK Ohligs). Die mit der Umsetzung der genannten Maßnahmen und Projekte beabsichtigten städtebaulichen Wirkungen würden durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen in diesem Bereich gefährdet werden, so dass die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil C auch dazu dient, den zu erwartenden Trading-Down-Effekten im Zuge entsprechender Ansiedlungen nicht eintreten zu lassen.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht daher darin, in den im Plangebiet festgesetzten Kerngebieten (MK), zukünftig alle Arten von Vergnügungsstätten und solchen Nutzungen, die zwar vergleichbare städtebauliche Auswirkungen haben, jedoch nicht unter den Begriff Vergnügungsstätte fallen, als nicht zulässig festzusetzen.

Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 soll dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur Spielhallen sondern alle Arten von Vergnügungsstätten sowie solcher Nutzungen, die von ihren städtebaulichen Auswirkungen her vergleichbar sind (z.B. Erotikfachgeschäfte als Unterart des Einzelhandelsbetriebes sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben), in den festgesetzten Kerngebieten (MK) nicht zulässig sein sollen. Durch diese Festsetzung sind zukünftig auch die o.g. kerngebietstypischen Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht mehr zulässig.

Da beabsichtigt ist, nur die textlichen Festsetzungen unter dem Punkt 2.1. bezüglich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen zu ergänzen, sind die Grundzüge der Planung i.S.d. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht berührt. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E wird daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13 BauGB nicht geprüft werden müssen. Die Belange des Umweltschutzes sind vielmehr gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil C können in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 14.03.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Wildermann telefonisch unter 0212 290 - 4491 bzw. per Mail an n.wildermann@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 29.03.2019 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Solingen, 15.02.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E für das Gebiet zwischen der Nippesstraße, der Bahnstraße, der Düsseldorfer Straße und der Kirchgasse.

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 11.02.2019 dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E für das Gebiet zwischen der Nippesstraße, der Bahnstraße, der Düsseldorfer Straße und der Kirchgasse zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am östlichen Rand des im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs. Am südöstlichen Rand des Plangebiets liegt der Bremsheyplatz, an dem die Fußgängerzone beginnt, die sich in Richtung Westen bis zum Ohligser Markt erstreckt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstraße befindet sich der Solinger Hauptbahnhof.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine zwei- bis viergeschossige Blockrandbebauung. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen befinden sich neben untergeordneten Anbauten auch weitere Gebäude mit zwei bzw. drei Geschossen. Vor allem entlang der Düsseldorfer Straße und der Bahnstraße befinden sich zahlreiche zentrentypische Nutzungen wie Einzelhandel (u.a. Apotheke, Bekleidung), Gastronomie (u.a. Bäckerei, Eiscafé) und Dienstleistungen (u.a. Friseur, Krankenversicherung, Personalservice). Der Bereich westlich des Plangebiets – entlang der Düsseldorfer Straße sowie in den davon abgehenden Seitenstraßen – ist ebenfalls vor allem durch zentrentypische Nutzungen gekennzeichnet. Nördlich der Nippesstraße befinden sich hingegen überwiegend Wohnnutzungen. Für das Plangebiet liegt derzeit der Bebauungsplan O 203 – Teil E aus dem Jahr 1992 vor, der Kerngebiete (MK) festsetzt, in denen die ansonsten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO dort allgemein zulässigen Spielhallen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 lediglich ausnahmsweise zulässig sind. Alle anderen Arten von Vergnügungsstätten sowie solche Nutzungen, von denen vergleichbare negative städtebauliche Wirkungen ausgehen (z.B. Erotikfachgeschäfte, Bordelle und bordellartige Betriebe), sind hingegen allgemein zulässig. Aufgrund des im Plangebiet festgesetzten Baugebiets sind somit dort bislang auch kerngebietstypische Vergnügungsstätten bspw. in Form von Wettbüros zulässig. Vergnügungsstätten wie Wettbüros oder Spielhallen sind nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich in Kerngebieten (MK) zulässig, wenn sie als zentrale Dienstleistungsbetriebe auf dem Unterhaltungssektor einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen. Der in der Rechtsprechung herausgearbeitete Schwellenwert von etwa 100 qm Nutzfläche, ab dem eine Spielhalle bzw. ein Wettbüro als kerngebietstypische Vergnügungsstätte einzustufen sind, stellt zwar keine starre Grenze, jedoch zumindest einen Anhaltswert dar.

Zum Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E bestand in Bezug auf Vergnügungsstätten in erster Linie ein Ansiedlungsdruck von Spielhallen. Die Betriebsform der Wettbüros – als Unterart der Vergnügungsstätte – war zur Zeit der Planerstellung noch nicht verbreitet, so dass sich der Plangeber auf eine räumliche Steuerung der Ansiedelung von Spielhallen beschränkt hat. Durch einen nunmehr vorhandenen Ansiedlungsdruck auch von anderen Arten von Vergnügungsstätten besteht ein Erfordernis, zukünftig alle Vergnügungsstätten im Plangebiet durch eine

Änderung der textlichen Festsetzungen auszuschließen. Eine darüber hinaus gehende Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets ist dafür weder erforderlich noch vorgesehen.

Von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen können gravierende städtebauliche Probleme ausgehen. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen "Trading-down-Effekte", Lärmbelästigung und Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes. Solche Nutzungen führen mit der Zeit vor allem durch ihre Häufung zu einer Strukturveränderung und Niveausenkung. Sie verändern die Wohnqualität und stören das bestehende Miet- und Preisgefüge. Damit wird eine unerwünschte Entwicklung in Gang gesetzt, deren negative Folgewirkungen nicht den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Die Bahnstraße, die Düsseldorfer Straße und der Bremsheyplatz übernehmen im Bereich unmittelbar gegenüber dem Solinger Hauptbahnhof eine wichtige Funktion als Hauptzugangsbereich zum Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs.

Trading-down-Effekte würden sich am Bremsheyplatz sowie von dort ausgehend entlang der Düsseldorfer Straße sowie der Bahnstraße besonders gravierend auswirken, da dieser Bereich für die Attraktivität und das Image des gesamten Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs eine herausragende Bedeutung besitzt. In den vergangenen Jahren wurde u.a. zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bereits in großem Umfang in den Bahnhofsvorplatz (neue Pflasterung, Bänke, Telefonsäulen etc.), den Bremsheyplatz und den zentralen Busbahnhof investiert. Weitere Maßnahmen und Investitionen sind im Zusammenhang mit dem neuen integrierten Stadtentwicklungskonzept für den Stadtteil Ohligs (ISEK Ohligs) geplant. Diese Investitionen und die damit erreichte Aufwertung und Attraktivitätssteigerung würden durch die Ansiedlung weiterer, neuer Vergnügungsstätten oder vergleichbarer Nutzungen konterkariert werden.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht daher darin, in den im Plangebiet festgesetzten Kerngebieten (MK), zukünftig alle Arten von Vergnügungsstätten und solchen Nutzungen, die zwar vergleichbare städtebauliche Auswirkungen haben, jedoch nicht unter den Begriff Vergnügungsstätte fallen, als nicht zulässig festzusetzen. Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 soll dahingehend ergänzt werden, dass die derzeit ausnahmsweise zulässigen Spielhallen zukünftig nicht mehr zulässig sind – ebenso wie alle anderen Arten von Vergnügungsstätten. Ferner sollen solche Nutzungen, die von ihren städtebaulichen Auswirkungen her vergleichbar sind (z.B. Erotikfachgeschäfte als Unterart des Einzelhandelsbetriebes sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben) in dem festgesetzten Kerngebiet (MK) nicht mehr zulässig sein. Durch diese Festsetzung sind zukünftig auch die o.g. kerngebietstypischen Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht mehr zulässig.

Da beabsichtigt ist, nur die textlichen Festsetzungen unter dem Punkt 2.1. bezüglich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen

zu ergänzen, sind die Grundzüge der Planung i.S.d. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht berührt. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E wird daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13 BauGB nicht geprüft werden müssen. Die Belange des Umweltschutzes sind vielmehr gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E können in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 14.03.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Wildermann telefonisch unter 0212 290 - 4491 bzw. per Mail an n.wildermann@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 29.03.2019 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Solingen, 15.02.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 14.02.2019 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen für das Gebiet zwischen der Nippesstraße, der Bahnstraße, der Düsseldorf Straße und der Kirchgasse wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2019, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2019 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil E liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Solingen, 15.02.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

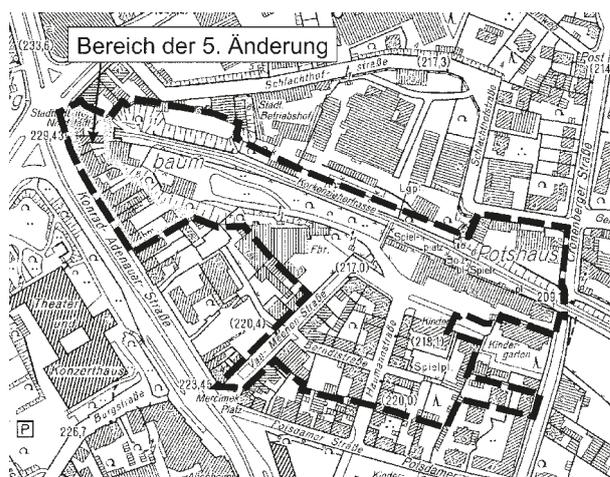
BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion - Stadtbezirk Mitte -

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes S 388 für das Gebiet östlich der Konrad-Adenauer-Straße, südlich der Kreuzung am Schlagbaum und südwestlich der Korkenziehertrasse.

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 07.02.2019 dem Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes S 388 für das Gebiet östlich der Konrad-Adenauer-Straße, südlich der Kreuzung am Schlagbaum und südwestlich der Korkenziehertrasse zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes S 388. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Der Geltungsbereich des im Jahr 1985 in Kraft getretenen Bebauungsplans S 388 liegt im Stadtbezirk Solingen-Mitte, nordöstlich der Solinger Innenstadt und wird begrenzt von der Cronenberger Straße, der Potsdamer Straße, der Van-Meenen-Straße, der Konrad-Adenauer-Straße und der Schlachthofstraße. Von der 5. Änderung betroffen ist der Bereich östlich der Konrad-Adenauer-Straße, südlich der Kreuzung Schlagbaum und südwestlich der Trasse der ehemaligen Korkenzieherbahn.

Der Planbereich ist durch eine heterogene Nutzungsstruktur aus überwiegend gewerblichen Nutzungen (u. a. Bürodienstleistungen, kleinflächiger Einzelhandel, Gastronomie, soziale Einrichtungen, Anlagen für die Verwaltung bzw. soziale Zwecke (Stadtteilbüro) sowie straßenseitig in den Obergeschossen auch durch Wohnnutzung gekennzeichnet. Die Kreuzung am Schlagbaum, die sich am nordwestlichen Rand des Planbereichs befindet, gehört zu den verkehrsstärksten Knotenpunkten in ganz Solingen. Sie stellt die Hauptzufahrt in die Solinger Innenstadt aus nördlicher, westlicher und östlicher Richtung dar. Auf der westlichen Seite der Konrad-Adenauer-Straße liegt das Theater und Konzerthaus Solingen, dem eine sehr hohe städtebauliche Bedeutung mit seinen vielfältigen Funktionen – zum einen als wichtigster Kulturstandort in Solingen (Theater, Konzerthaus) und zum anderen als Veranstaltungsort (Sitzungen politischer Gremien, Tagungen, Ausstellungen, Fortbildungen, etc.) – zukommt. Nur knapp 250 Meter südlich des Planbereichs der 5. Änderung befindet sich das zentrale Solinger Rathaus, ebenfalls auf der östlichen Straßenseite.

Ende des Jahres 2018 hat es eine nunmehr sehr konkrete informelle Anfrage gegeben, die die Ansiedlung einer Vergnügungsstätte in Form eines Wettbüros im Planbereich zum Gegenstand hatte. Im gesamten Stadtgebiet, vor allem jedoch im Hauptzentrum Mitte sowie im Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs und deren Randlagen ist weiterhin ein hoher Ansiedlungsdruck durch Vergnügungsstätten vorhanden. Im Plangebiet sind zudem weitere Ladenlokale vorhanden, die sich grundsätzlich aus Sicht entsprechender Betreiber für Nutzungsänderungen in Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüro) eignen.

Der im Jahr 1985 in Kraft getretene rechtskräftige Bebauungsplan S 388 setzt für den von der 5. Änderung betroffenen Teilbereich ein Kerngebiet i.S.d. § 7 BauN-VO fest, in dem Spielhallen als nicht zulässig festgesetzt sind. Die übrigen Arten von Vergnügungsstätten (insb. Wettbüros) sowie solche Nutzungen, von denen vergleichbare negative städtebauliche Wirkungen ausgehen, sind hingegen allgemein zulässig. Im Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes S 388 bestand in Bezug auf Vergnügungsstätten in erster Linie ein Ansiedlungsdruck von Spielhallen. Die Betriebsform der Wettbüros – als Unterart der Vergnügungsstätte – war zur Zeit der Planerstellung noch nicht verbreitet, so dass sich der Plangeber auf eine räumliche Steue-

rung der Ansiedlung von Spielhallen beschränkt hat. Durch einen nunmehr vorhandenen Ansiedlungsdruck auch von anderen Arten von Vergnügungsstätten besteht ein Erfordernis, zukünftig alle Vergnügungsstätten und vergleichbare Nutzungen im Plangebiet durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen auszuschließen. Eine darüber hinaus gehende Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ist zur Erreichung des Planungsziels weder erforderlich noch vorgesehen.

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen hat in vielen Fällen erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Raum, insb. sog. Trading-Down-Effekte. Sehr häufig sind es negative Auswirkungen, die städtebauliche Spannungen auslösen und daher regelmäßig zu einem Regelungsbedarf führen – insbesondere in solchen Bereichen wie dem vorliegenden Planbereich, die städtebaulich besonders sensibel auf derartige Ansiedlungen reagieren oder die von großer städtebaulicher Bedeutung sind. Es ist hier aus vielfältigen städtebaulichen Gründen erforderlich, einen Ausschluss von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen vorzunehmen. Dazu zählen u.a.:

- Dem Planbereich kommt aufgrund seiner Lage südlich der zentralen Kreuzung am Schlagbaum unmittelbar gegenüber des Theater und Konzerthaus eine bedeutende städtebauliche Funktion als wichtigster Zufahrtsbereich in die Solinger Innenstadt zu.
- Östlich der Konrad-Adenauer-Straße sind innerhalb des Planbereichs bereits vereinzelt Leerstände vorhanden, so dass der Bereich für Trading-Down-Effekte besonders anfällig ist. Da sich im Planbereich zudem noch keine Vergnügungsstätten oder vergleichbare Nutzungen befinden, könnte sich eine erstmalige Ansiedlung solcher Nutzungen besonders gravierend auswirken, da diese Nutzungsart oftmals zu einer räumlichen Häufung in bestimmten Gebieten neigt.
- Südlich des Planbereichs sind in den letzten Jahren bzw. im letzten Jahrzehnt eine Vielzahl öffentlicher, zum Teil auch privater Investitionen vorgenommen worden, die das Quartier in seiner Nutzungsstruktur und im Stadtbild positiv gestaltet haben. Die positiven Entwicklungstendenzen in der Nordstadt sollen nicht durch die regelmäßig von einer Ansiedlung von Vergnügungsstätten ausgehenden negativen städtebaulichen Auswirkungen gefährdet werden. Dies könnte sich auch auf die an den Planbereich angrenzenden Bereiche mit ihren bedeutenden städtebaulichen Funktionen sehr negativ auswirken.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht daher darin, in den im Plangebiet festgesetzten Kerngebieten (MK), zukünftig alle Arten von Vergnügungsstätten und solchen Nutzungen, die zwar vergleichbare städtebauliche Auswirkungen haben, jedoch nicht unter den Begriff Vergnügungsstätte fallen, als nicht zulässig festzusetzen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 soll dahingehend ergänzt werden, dass im Planbereich zukünftig alle Arten von Vergnügungsstätten nicht mehr zulässig sind. Ferner werden auch solche Nutzungen, die von ihren städtebaulichen Auswirkungen her vergleichbar sind (z.B. Erotikfachgeschäfte als Unterart des Einzelhandelsbetriebes sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben) in den festgesetzten Kerngebieten (MK) zukünftig als nicht zulässig festgesetzt.

Möglichkeiten zur Ansiedlung von kerngebiets-typischen sowie nicht-kerngebietstypischen Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich – und damit in der Nähe zum Planbereich – sind weiterhin vorhanden und werden durch das Planverfahren dementsprechend nicht eingeschränkt. Auch im übrigen Stadtgebiet sowie in anderen Teilen des Stadtbezirks Mitte sind weitere Bereiche vorhanden, an denen derzeit Vergnügungsstätten zulässig sind.

Da beabsichtigt ist, nur die textlichen Festsetzungen unter dem Punkt 2.1. bezüglich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen zu ergänzen, sind die Grundzüge der Planung i.S.d. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht berührt. Das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes S 388 wird daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13 BauGB nicht geprüft werden müssen. Die Belange des Umweltschutzes sind vielmehr gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes S 388 können in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 14.03.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Habets telefonisch unter 0212 290 - 4366 bzw. per Mail an n.habets@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 29.03.2019 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Solingen, 15.02.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 14.02.2019 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet östlich der Konrad-Adenauer-Straße, südlich der Kreuzung am Schlagbaum und südwestlich der Korkenziehertrasse wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes S 388 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2019, in dem die Grenzen des künftigen Plangebietes durch eine dicke, durchgezogene, orangefarbene Linie gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2019 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes S 388 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Solingen, 15.02.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

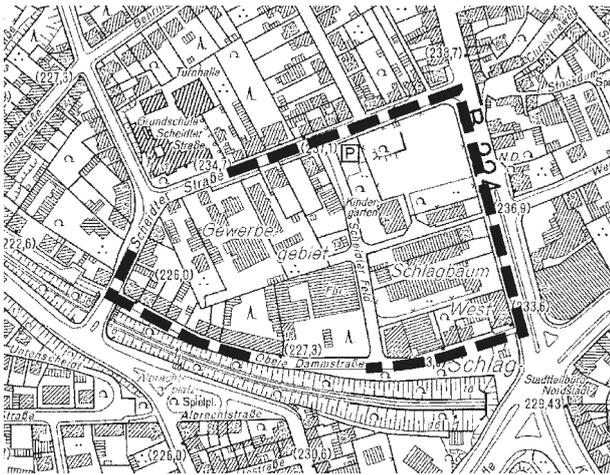
Stadtplanung zur Diskussion

- Stadtbezirk Gräfrath -

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 607 für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße.

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Gräfrath hat in ihrer Sitzung am 22.01.2019 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 607 für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 607. Vielfältig mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Gräfrath rund 600 m nördlich des im Kommunalen Einzelhandelskonzept (KEK) festgelegten zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Mitte, unmittelbar nördlich der zentralen Hauptverkehrskreuzung Schlagbaum.

Den konkreten Anlass zur Fortführung der Bauleitplanung stellt ein Antrag des im Plangebiet vorhandenen kleinflächigen Lebensmitteldiscounters (d.h. mit einer Verkaufsfläche < 800 qm) an der Scheidter Straße Ecke Schlagbaumer Straße dar, mit dem eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.052 qm begehrt wird. Da das derzeitige Planungsrecht einer entsprechenden Ausweitung der Verkaufsfläche nicht entgegensteht – sowohl beim Bebauungsplan S 338 – Teil B als auch bei dem zuvor dort anzuwendenden Bebauungsplan S 117 liegen Erkenntnisse vor, nach denen eine offensichtliche Unwirksamkeit vorliegt, nach § 34 BauGB sind bereits Vorbilder für großflächige Einzelhandelsbetriebe in der näheren Umgebung vorhanden – so ist die Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung zum Erhalt und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, insb. des Hauptzentrums Mitte, erforderlich. Für die parallel laufenden Aufhebungsverfahren der o.g. Bebauungspläne wurde bereits eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsnutzungen oder die Erweiterung vorhandener Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist konzeptionell nicht erwünscht:

- Nach dem ersten Grundsatz des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes sollen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zukünftig nur noch in zentralen Versorgungsbereichen ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines im Kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches. Eine Ansiedlung neuer oder eine Ausdehnung der Verkaufsfläche von

vorhandenen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet entspricht daher nicht den Zielen des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes

- Nach dem zweiten Grundsatz des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes sollen klein- und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten zukünftig nur noch im Hauptzentrum Mitte möglich sein. Dabei sollen großflächige Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausschließlich im Hauptzentrum Mitte liegen.
- Der östliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des fußläufigen 600 m-Bereichs um das Hauptzentrum Mitte, der als sog. „Schutzzone“ dient. Eine Ausweitung der Verkaufsflächen in diesem zentrennahen Bereich würde sich besonders negativ auf den Erhalt und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs auswirken.

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens besteht daher weiterhin darin – aufbauend auf dem im Jahr 2013 vom Rat beschlossenen Kommunalen Einzelhandelskonzept (KEK) – Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten zum Erhalt und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Solingen, insb. des Hauptzentrums Mitte, als nicht zulässig festzusetzen. Der genehmigte Bestand soll dabei angemessen Berücksichtigung finden.

Das Planungsziel erfordert keinen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, da hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, der Bauweise und der örtlichen Verkehrsflächen kein Regelungsbedarf über die nach § 34 BauGB vorhandenen Baurechte hinaus besteht. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist es zur Erreichung der Planungsziele ausreichend, durch textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB einzelne Arten und Unterarten der baulichen Nutzung als nicht zulässig festzusetzen:

- Im Plangebiet des Bebauungsplans werden (groß- und kleinflächige) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend der Solinger Sortimentsliste aus dem Kommunalen Einzelhandelskonzept als nicht zulässig festgesetzt. Ein Vorbehalt gilt für die mit einem Lebensmitteldiscounter bebaute Teilfläche.
- In der Teilfläche 1, die das Grundstück des vorhandenen kleinflächigen Lebensmitteldiscounters an der Scheidter Straße Ecke Schlagbaumer Straße umfasst, wird zur angemessenen Berücksichtigung des genehmigten Bestandes abweichend festgesetzt, dass nicht großflächige Lebensmittelmärkte mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der Solinger Liste nicht unzulässig sind. Die Zulässigkeit sonstiger nach § 34 BauGB zulässiger Nutzungen außerhalb des Einzelhandels bleibt durch die Festsetzung unberührt.

Das Bauleitplanverfahren kann gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im sogenannten vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB vorgesehen sind. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren bei den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13 BauGB nicht geprüft werden müssen. Die Belange des Umweltschutzes sind vielmehr gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan S 607 können in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 14.03.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Berg telefonisch unter 0212 290 - 4422 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 29.03.2019 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Solingen, 15.02.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld (Nr. 169/607) vom 15.02.2019

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße hat der Rat der Stadt am 11.12.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Soweit dies zur Sicherung der Planung erforderlich ist, wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke: Gemarkung Wald, Flur 55, Flurstücke 96, 97, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 212, 213, 225, 227, 275, 276, 277, 280, 297, 322, 382, 383, 384, 467.

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2 dieser Satzung) dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

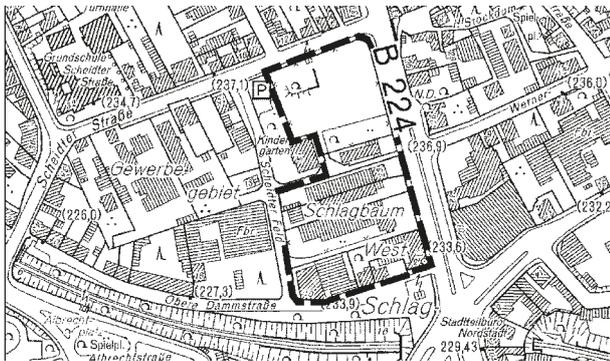
Die Veränderungssperre 169/607 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Solingen, 15.02.2019

Kurbach
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 14.02.2019 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 169/607 für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung der Veränderungssperre Nr. 169/ 607 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 169/ 607 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 Abs. 1 BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 Abs. 2 BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 BauGB oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 Abs. 3 BauGB).

Solingen, 15.02.2019

Kurbach

Oberbürgermeister

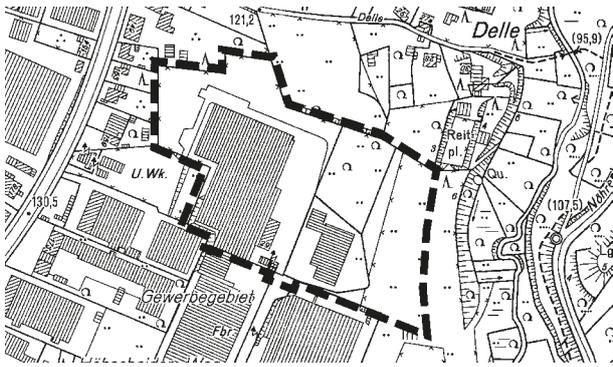
BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes H 637

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in gemeinsamer Sitzung mit der Bezirksvertretung Ohligs/ Aufderhöhe/ Merscheid am 11.02.2019 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan H 637 für das Gebiet nördlich des Höhscheider Weges, östlich der Löhndorfer Straße und südlich der Straße „Delle“ und westlich des Nacker Bachtals, gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan H 637: Gebiet nördlich des Höhscheider Weges, östlich der Löhndorfer Straße und südlich der Straße „Delle“ und westlich des Nacker Bachtals



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan H 637. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der Entwurf zum Bebauungsplan H 637 mit der Begründung, dem Umweltbericht, den textlichen Festsetzungen und den nach Einschätzung der Stadt Solingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 01.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

1. Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes H 637 vom Januar 2019
In dem Umweltbericht wird u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Mensch und seine Gesundheit (Lärm, Störfallschutz), Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Untersuchung zum Bebauungsplan H 637 (Höhscheider Weg) der Technischen Betriebe Solingen, Teilbetrieb Grün-, Sport- und Freiflächen vom November 2018
Thema Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft und Regelung der Ausgleichsmaßnahmen.
Behandelte Umweltbelange: Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Landschaftsbild.
Thema artenschutzrechtliche Untersuchung: Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes.
Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere.
3. Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser im Grundstück Höhscheider Weg 29 in Solingen des Büros IGW vom Dezember 2015
Thema: Umsetzungskonzept zur Realisierungsfähigkeit des Vorhabens
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Boden, Wasser.
4. Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach § 50 BImSchG vom November 2016
Thema: Schutzanspruch öffentlich zugänglicher Einrichtungen
Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (Lärm, Störfallschutz).
5. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB von Juni 2015
Thema: Feuchte Kellerwände und Nässe in den Kellerräumen in der Umgebung des Plangebiets nach großen Niederschlagsmengen.
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Boden, Wasser.
6. Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde vom Januar 2019
Thema: Feuchte Kellerwände und Nässe in den Kellerräumen in der Umgebung des Plangebiets nach großen Niederschlagsmengen.
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Wasser und Böden.
7. Stellungnahme des Stadtdienstes Natur und Umwelt vom November 2015
Thema: Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes sowie zu den Aspekten Eingriffsermittlung, Artenschutz, Bodenschutz, Oberflächen- und Grundwasser, ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers, Störfallschutz.
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft.
8. Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde von November 2015
Thema: Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Aspekten Denkmalschutz und Stadtbildpflege
Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und Sachgüter
9. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen von November 2015
Thema: Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit forstrechtlichen Belangen
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Pflanzen und Landschaft
10. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf von November 2015
Thema: Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit umweltfachlichen Belangen auf der Ebene des Regierungsbezirkes Düsseldorf
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaftsbild, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit (Störfallschutz), Kultur- und Sachgüter.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen werden in das Internet eingestellt und sind dort unter dem folgenden Link <https://www.solingen.de/de/inhalt/aktuelle-offenlagen/> oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik 'Bauen und Umwelt' im Menüpunkt 'Bauleitplanung' unter dem Punkt 'Aktuelle Beteiligungen' zu finden.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Solingen, 15.02.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

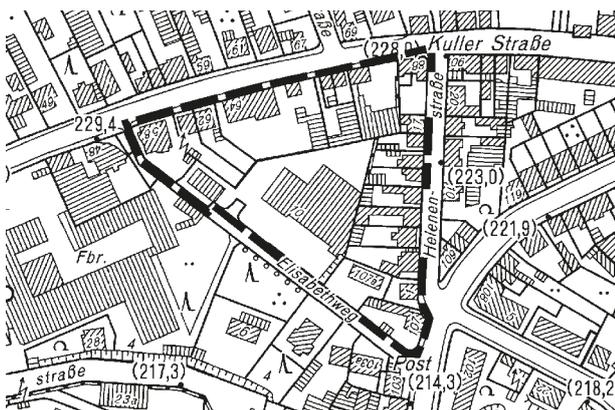
BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion - Stadtbezirk Mitte -

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 657 für das Gebiet zwischen der Kuller Straße, des Elisabethweges und der Helenenstraße.

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 07.02.2019 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 657 für das Gebiet zwischen der Kuller Straße, des Elisabethweges und der Helenenstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 657. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte circa 600 m nördlich des im Kommunalen Einzelhandelskonzept (KEK) festgelegten zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Mitte zwischen der Kullerstraße im Norden, des Elisabethweges im Südwesten und der Helenenstraße im Osten.

Das Plangebiet ist – mit Ausnahme des Elisabethweges – durch eine straßenseitige mehrgeschossige Bebauung mit überwiegend Wohngebäuden gekennzeichnet. Vereinzelt sind an der Kuller Straße auch gewerbliche Nutzungen, insbesondere in den rückwärtigen Grundstücksbereichen, vorhanden. An der Helenenstraße befinden sich in den Einmündungsbereichen Kuller Straße und Cronenberger Straße zudem gastronomische Nutzungen. Am Elisabethweg befinden sich die baulichen Anlagen eines ehemaligen SB-Lebensmittelmarktes sowie eines dazugehörigen Getränkemarktes, die sich bis weit in die rückwärtigen Grundstücksbereiche erstrecken. Im Jahre 1975 wurde der SB-Lebensmittelmarkt zunächst kleinflächig genehmigt, im Jahr 1978 folgte dann die Genehmigung für eine Erweiterung in die Großflächigkeit (d.h. mit einer Verkaufsfläche größer als 800 qm). Im Jahre 1990 folgte die Errichtung eines Getränkemarktes. Im Juli 2018 sind die Nutzungen aufgegeben worden, seitdem stehen die Gebäude leer.

Im Rahmen der städtebaulichen Einzelberatung hat sich ein deutschlandweit agierender Betreiber von Spielhallen nach dem Planungsrecht für ein Grundstück im Planbereich erkundigt. Es ist zu vermuten, dass ein Interesse an einer baldigen Nutzungsänderung in eine Spielhalle besteht.

Die Umgebungsbebauung ist derzeit planungsrechtlich als Gemengelage i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB – insbesondere aufgrund der vorhandenen Genehmigung als großflächiger SB-Lebensmittelmarkt – einzustufen. Dies bedeutet, dass die Eigenart der näheren Umgebung keinem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete entspricht. Da sich in der näheren Umgebung keine Vergnügungsstätten befinden, ist die Ansiedlung einer Vergnügungsstätte in der vorliegenden Gemengelage in Ermangelung eines entsprechenden Vorbildes voraussichtlich nicht zulässig. Es ist absehbar, dass wenn die Nutzung als großflächiger Lebensmittelmarkt nicht mehr aufgenommen wird, die Baugenehmigung erlöschen kann. In diesem Fall kommt zukünftig ggf. eine Einstufung als faktisches Mischgebiet gem. § 6 BauNVO in Betracht. Dort sind Vergnügungsstätten allgemein (in den Teilbereichen, die überwiegend gewerblich genutzt werden) bzw. ausnahmsweise zulässig. Eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten wäre daher zukünftig auf Grundlage des vorhandenen Planungsrechts nicht gänzlich ausgeschlossen.

Daher ist die Einleitung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erforderlich, um auch zukünftig eine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Planbereich ausschließen zu können. Zukünftig sollen alle Arten von Vergnügungsstätten, wie bspw. Spielhallen und Wettbüros im Plangebiet als nicht zulässig festgesetzt werden. Das Planungsziel erfordert keinen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, da hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, der Bauweise und der örtlichen Verkehrsflächen derzeit kein Regelungsbedarf besteht. Somit ist ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB zur Erreichung der Planungsziele ausreichend.

Die Anwendung des § 9 Abs. 2b BauGB ist nach seinem Regelungsinhalt möglich, wenn mit der Bauleitplanung eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets verhindert werden soll:

- Spielhallen und Wettbüros führen mit der Zeit nicht nur im Bereich des Handels und der Dienstleistungen zu Strukturveränderungen. Sie verändern auch die Wohnqualität. Im Plangebiet und dessen Umgebung – insbesondere nördlich, östlich und südöstlich – ist in größerem Umfang schutzwürdige Wohnnutzung vorhanden.
- Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten wirkt sich negativ auf die Wohnqualität aus – zum einen durch die dominante Außenwerbung verbunden mit einer mangelnden Einsehbarkeit der Schaufenster (Abschottungseffekt durch i.d.R. vollflächig verklebte Schaufenster), die sich negativ auf das Stadt- und Straßenbild auswirkt und zum anderen durch Lärm insb. aufgrund der langen Öffnungszeiten.
- Gerade in den rückwärtigen Grundstücksbereichen – wie auf dem Gelände des leer stehenden ehemaligen SB-Lebensmittelmarktes – würde sich eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten besonders gravierend auf die Wohnnutzung auswirken. Da die Kuller Straße und die Cronenberger Straße relativ stark befahren sind, ist der rückwärtige Haus- und Grundstücksbereich besonders sensibel und schützenswert. Während ein Einzelhandelsbetrieb dort aufgrund seiner Nahversorgungsfunktion noch städtebaulich zu begrüßen ist, wirken sich die mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten regelmäßig verbundenen negativen Effekte hier besonders stark aus inklusive dem Anfahrverkehr und ggf. Aufenthalt im Freien der Nutzer in einem weitgehend unbeobachteten Bereich. Auf Grund der geringen Akzeptanz von Vergnügungsstätten bei einem großen Teil der Bevölkerung kann die Ansiedlung und Konzentration von Vergnügungsstätten zu einem Imageverlust für die umliegenden Bereiche führen. Damit wird eine unerwünschte Entwicklung in

Gang gesetzt, deren negative Folgewirkungen nicht den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Das vorliegende Planverfahren dient daher in erster Linie dazu, das innerstädtische und innenstadtnahe Wohnen vor diesen negativen Folgewirkungen zu schützen.

Das Bauleitplanverfahren kann gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im sogenannten vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB vorgesehen sind. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren bei den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13 BauGB nicht geprüft werden müssen. Die Belange des Umweltschutzes sind vielmehr gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan S 657 können in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 14.03.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Tschla telefonisch unter 0212 290 - 4361 bzw. per Mail an a.tschla@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 29.03.2019 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Solingen, 15.02.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 14.02.2019 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Kuller Straße, des Elisabetheweges und der Helenenstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes S 657 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2019, in dem die Grenzen des künftigen Plangebietes durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2019 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes S 657 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Solingen, 15.02.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Walter-Bremer-Institut – staatlich anerkannte Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten – (Entgeltordnung Walter-Bremer-Institut – EntgeltO WBI -) vom 12.02.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 06.12.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht, Zahlungspflichtige

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts verpflichtet; bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 2 Höhe des Entgelts, Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt beträgt für Lehrgänge, die ab dem 01. August 2018 beginnen, monatlich 420 (vierhundertundzwanzig) Euro. Das Entgelt ist für jeden Monat der Teilnahme auch während der unterrichtsfreien Zeit zu entrichten.

- (2) Sofern seitens des Landes Nordrhein-Westfalen eine Förderung der Ausbildung am Walter-Bremer-Institut erfolgt, welche eine Reduzierung der Schülerentgelte zur Voraussetzung hat, reduziert sich das monatlich zu zahlende Schülerentgelt um den entsprechenden Teil.
- (3) Bei Beendigung des Lehrgangsverhältnisses ist das Entgelt bis zum Ende des Semesters (31.01., 31.07. eines Jahres), in welchem die Abmeldung erfolgt, fortzuzahlen. Ein Rücktritt von der Teilnahme vor Beginn des Lehrgangs ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Lehrgangsvereinbarung entgeltfrei. Nach dieser Frist ist bei einem Rücktritt bis zum 31.05. ein Monatsbeitrag, bei einem späteren Rücktritt bis zum Lehrgangsbeginn sind drei Monatsbeiträge als Rücktrittskosten in einer Summe zu entrichten. Der Lehrgangsteilnehmerin bzw. dem Lehrgangsteilnehmer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag.
- (4) Das Entgelt ist bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Solingen zu zahlen.

§ 3 Geltung weiterer Regelungen

- (1) Einzelheiten zu den Lehrgängen sowie den Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden durch die Lehrgangsordnung des Walter-Bremer-Institutes sowie die Lehrgangsvereinbarung geregelt.
- (2) Für bestehende Lehrgangsverhältnisse gilt die Entgeltordnung vom 17.05.2013 unverändert bis zum Abschluss des Lehrgangs fort.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für das Walter-Bremer-Institut vom 24.04.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Walter-Bremer-Institut wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 12.02.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

Für die Ausschreibung "**Beschaffung von 4 Stück kompakten Geräteträgerfahrzeugen**", Vergabenummer **V19/KCF/076** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Beschaffung von 4 Stück kompakten Geräteträgerfahrzeugen
Beschaffung von 4 Stück kompakten Geräteträgerfahrzeugen (Schmalspur)

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
Los 1:
1 Stück kompaktes Geräteträgerfahrzeug (Schmalspur)
Los 2:
1 Stück kompaktes Geräteträgerfahrzeug (Schmalspur) Dreiseitenkipper
Los 3:
1 Stück kompaktes Geräteträgerfahrzeug (Schmalspur) Dreiseitenkipper
Los 4:
1 Stück kompaktes Geräteträgerfahrzeug (Schmalspur) Dreiseitenkipper

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis:
04/2019 – 12/2019

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Sie haben lediglich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
<https://www.deutsche-evergabe.de/>

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27.03.2019 10:00:00
Bindefrist: 24.05.2019

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Zulassungszahlen des angebotenen Fahrzeugtyps in den letzten 2 Kalenderjahren (2017 und 2018) in der BRD. Mindestvorgabe sind 150 zugelassene Einheiten p. a.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen über das Vergabeportal Deutsche eVergabe kostenlos zur Verfügung:<https://www.deutsche-evergabe.de/>

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Aufschlüsselung der Kriterien:

„Wirtschaftlichkeit“ mit 70 % (70 Punkte)
„Technischer Wert“ mit 10 % (10 Punkte)
„Umweltverträglichkeit“ mit 12 % (12 Punkte)
„Ergonomie / Funktionalität“ mit 8 % (8 Punkte)

Für die Ausschreibung "**Gebäudeunterhaltsreinigung und Grundreinigung der Alexander-Coppel-Gesamtschule Wupper Str. 126, 42651 Solingen**", Vergabenummer **V19/KCR/080** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Gebäudeunterhaltsreinigung und Grundreinigung der Alexander-Coppel-Gesamtschule
Wupper Str. 126, 42651 Solingen
Gebäudeunterhaltsreinigung und Grundreinigung der Alexander-Coppel-Gesamtschule. Die Alexander-Coppel-Gesamtschule befindet sich in Solingen-Mitte (42651) Wupperstraße 126 auf einem ca. 2 Hektar großen Gelände. Die Schule ist verteilt auf insgesamt 10 Gebäudeteile. Die Schule hat eine Grundfläche von 14.902 Quadratmetern.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 21.08.2019 Bis: 20.08.2021
Verlängerungsoption um 1 weiteres Jahr

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Sie haben lediglich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
<https://www.deutsche-evergabe.de/>

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 19.03.2019 10:00:00
Bindefrist: 17.05.2019

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre. Umsätze der letzten 3 Jahre. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen über das Vergabeportal Deutsche eVergabe kostenlos zur Verfügung:<https://www.deutsche-evergabe.de/>

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis

Für die Ausschreibung "**Erweiterung und Sanierung Grundschule Klauberg, Klauberger Straße 35, Solingen, Dachdeckungsarbeiten**", Vergabenummer **V19/23-2/081** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art des Auftrags:
Bauauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Grundschule Klauberger Straße 35, Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Erweiterung und Sanierung Grundschule Klauberg, Klauberger Straße 35, Solingen, Dachdeckungsarbeiten
Dachdeckungsarbeiten
– Unterkonstruktion Hutprofil 2-teilig 315m²
– Aluminium-Profiltafeln 315m²

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 20.05.2019 Bis: 20.12.2019
Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:
Baustelleneinrichtung: 21. bis einschl. 51. KW 2019
Gerüstarbeiten/-vorhaltung g: 22. bis einschl. 51. KW 2019
Vorlage Montagepläne: 22. KW 2019
Dacheindeckung: 23. bis einschl. 33. KW 2019

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Tel.: +49 2122906779 Fax: +49 2122906695
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden, dort finden Sie weitere Informationen und diese Bekanntmachung. In diesem Verfahren können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
20.03.2019 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter <https://www.deutsche-evergabe.de/>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

V) Zuschlagsfrist:
18.04.2019

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Vermittlung PLUS 2019**", Vergabenummer **V19/59/082** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Vermittlung PLUS 2019

Leistungsgegenstand ist eine Maßnahme gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1; 2; 3 und 5 SGB III, die erwerbsfähige Leistungsberechtigte i. d. R. über 25 Jahren an den Arbeitsmarkt heranführt. Im Rahmen der Maßnahme sollen Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert und beseitigt werden und die Teilnehmenden sollen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Hilfe von Qualifizierungen und Praktika vermittelt werden.

Bei der Durchführung des Auftrages hat der Auftragnehmer auch die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme, die arbeitslose Menschen im SGB II-Bezug durch den Einsatz von Potentialanalysen, individuellem Einzelcoaching, Vermittlung von Grundkompetenzen und Bewerbungstrainings sowie betriebliche Praktika nachhaltig in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt. Gruppenangebote, auch in Form von Workshops, sind möglich.

Nach der Arbeitsaufnahme findet eine Nachbetreuung mit dem Ziel der Stabilisierung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses statt. Je nach Notwendigkeit im Hinblick auf die Vermittlung in Beschäftigung ist in Einzelfällen nach Absprache mit dem Auftraggeber eine Förderung des Führerscheins Klasse B möglich.

Die Maßnahme ist auf 12 Monate angelegt. 15 Teilnehmendenplätze sollen während der Maßnahmelaufzeit zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden i. d. R. für 3 Monate zugewiesen und haben eine Präsenzzeit von 15 Stunden/Woche. Freie Plätze können jederzeit nachbesetzt werden. Praktika bei Arbeitgebern werden – je nach individueller Lebenssituation der Teilnehmerinnen/Teilnehmer (z.B. Kinderbetreuung etc.) in Teil- bzw. in Vollzeit absolviert.

Ort der Leistungserbringung:

42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Von: 01.06.2019 Bis: 31.05.2020

Verlängerungsoption: 01.06.2020 bis 31.05.2021

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe_bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Krz0B9Xbe68%253d

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 19.03.2019 10:00:00

Bindefrist: 18.04.2019

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

gemäß VOL/B.

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:

Zertifizierung gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) oder AZWV (Annerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung).

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

Preis-/Leistungsverhältnis:

30% / 70%

Aufschlüsselung der Leistungskriterien:

1 Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit 15%

2 Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 15%

3 Strategie/ Maßnahmedurchführung 60%

4 Erfahrung 10%